



1/15

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für Taxen im Stadtkreis Karlsruhe und zur beziehungsweise von
der Neuen Messe Karlsruhe
(Taxitarif-Verordnung Stadtkreis Karlsruhe)**

vom 22. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 9. Januar 2009), zuletzt geändert durch Verordnung vom September 2022 (Amtliche Bekanntmachung vom 14. Oktober 2022)

Aufgrund von § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I Seite 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I Seite 822) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. Seite 75), geändert durch Artikel 187 der Verordnung des Innenministeriums vom 23. Februar 2012 (GBl. Seite 65), wird mit dem Einvernehmen des Landkreises Karlsruhe verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise (Beförderungsentgelte) und die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (§ 47 Absatz 1 PBefG) gelten für Fahrten im Stadtkreis Karlsruhe. Sie gelten auch für Fahrten von und zu Veranstaltungen auf dem Gelände der Neuen Messe Karlsruhe, Gemarkung Rheinstetten, von Abfahrtsstellen oder zu Zielen im Stadt- oder Landkreis Karlsruhe (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Für Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus ist der Fahrpreis unter Beachtung der Bestimmungen des § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren. Dieses frei vereinbarte Entgelt darf als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dieses dokumentiert wird.

§ 2

Preise (Beförderungsentgelte)

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise gemäß § 39 Absatz 3 PBefG und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Die Berechnung des Fahrpreises und der Wartezeiten erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestimmungsort eingeschaltet werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke anhand von § 2 Absatz 3 dieser Verordnung schätzungsweise zu berechnen. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen. Die Störung ist dem Unternehmer/der Unternehmerin unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich zu beheben.
- (3) Es gelten folgende Tarife:

1. Preise in Euro (€) für alle Fahrten, außer von und zur Neuen Messe Karlsruhe			
a)	Grundtarif	bei Inanspruchnahme eines Taxis	3,90 €
	Mindestentgelt	(Grundtarif und eine Schalteinheit)	4,00 €
b) Arbeitstarife			
	Tarif eins	bis zwei Kilometer gefahrene Strecke Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste 0,10 € je angefangene 27,78 Meter Beförderungsstrecke	Kilometerpreis 3,60 €
	Tarif zwei	ab zwei Kilometer gefahrene Strecke Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste 0,10 € je angefangene 40,00 Meter Beförderungsstrecke	Kilometerpreis 2,50 €
	Zeittarif (allgemein)	0,10 € je verstrichene 9,23 Sekunden für alle Fahrten außer Fahrten von und zur Neuen Messe Karlsruhe. Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft	Stundenpreis 39,00 €
2. Preise in Euro (€) für Fahrten von und zur Neuen Messe Karlsruhe bei denen der Fahrgast nicht zum Bestimmungsort zurückkehrt (Mettetarif)			
a)	Grundtarif	bei Inanspruchnahme eines Taxis	3,90 €
	Mindestentgelt	(Grundtarif und eine Schalteinheit)	4,00 €
b) Arbeitstarife			
	Tarif drei	gefahrene Strecke Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste 0,10 € für jede zurückgelegte Teilstrecke von 38,46 Meter	Kilometerpreis 2,60 €

	Zeittarif (Messe)	0,10 € je verstrichene 10 Sekunden für Fahrten von und zur Neuen Messe Karlsruhe. Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft	Stundenpreis 36,00 €
3.	Zuschlag in Euro (€) (wird vor Fahrtbeginn zugeschaltet, angezeigt und dem Fahrgast mitgeteilt)		
	a)	für Großraumfahrzeuge (PKW, der bauartbedingt – einschließlich Fahrersitz – zwischen sechs und neun verbauten Sitzen ausgestattet ist), wenn <u>mindestens</u> fünf Fahrgäste gleichzeitig befördert werden, jedoch nicht für Fahrten von der und zur Neuen Messe Karlsruhe	9,00 €
	b)	Anfahrten zum Bestimmungsort, Beförderung von Gepäck, Kinderwagen, Krankenstühlen, Ski, Hunden und Kleintieren	frei

- (4) Die Nichtnutzung eines bestellten Taxis kann mit 7 Euro in Rechnung gestellt werden.
- (5) Blindenhunde dürfen nicht abgelehnt werden. Für Hunde und Kleintiere besteht eine Beförderungspflicht, wenn die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug nicht gefährdet ist.

§ 3

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen werden nicht mehr zugelassen. Sofern zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch Sondervereinbarungen vertraglich geregelt sind, gelten diese längstens bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit weiter. Bestehende Sondervereinbarungen können nicht verlängert werden und werden mit Ablauf der Vertragslaufzeit unwirksam.

§ 4

Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrgast ist, soweit er nichts anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zum Fahrziel zu fahren.
- (2) Auf Verlangen haben der Fahrer oder die Fahrerin dem Fahrgast eine Quittung auszustellen. Quittungsbelege sind mit der Ordnungsnummer, dem Namen und der Anschrift des Unternehmens, dem Beförderungsentgelt, dem Steuersatz, der Fahrtstrecke, dem Datum und Unterschrift des Fahrers beziehungsweise der Fahrerin zu versehen. Auf Wunsch des Fahrgastes ist in die Quittung auch die Uhrzeit einzutragen.
- (3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Im Fahrzeug ist ein Tarifauszug (§ 2 Preise/Beförderungsentgelte) im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.
- (5) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Bei Fahrten außerhalb des in § 1 der Verordnung bestimmten Geltungsbereichs der Beförderungsentgelte kann die Übernahme des Beförderungsauftrags von einer Vorauszahlung in Höhe des frei vereinbarten oder – sofern keine Vereinbarung zustande kommt – von einer Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises nach den Tarifen dieser Verordnung abhängig gemacht werden. Das Gleiche gilt für Beförderungsaufträge innerhalb des Geltungsbereichs der Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich gemäß § 47 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz PBefG), wenn Tatsachen vorliegen, die die Bezahlung des Fahrpreises nach Beendigung der Fahrt unsicher erscheinen lassen.
- (6) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (7) Nach Eintreffen am Fahrziel ist der Fahrpreisanzeiger auf Kasse zu stellen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Ziffer 3 c, 3 d und 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Absatz 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
 - b) § 2 Absatz 2 den Fahrpreis oder die Wartezeit ohne Fahrpreisanzeiger berechnet oder den Fahrpreisanzeiger vor dem Eintreffen am Bestimmungsort einschaltet,
 - c) § 2 Absatz 3 Ziffer 3 a einen Zuschlag für Großraumfahrzeuge verlangt, obwohl nicht mindestens fünf Fahrgäste gleichzeitig befördert werden,
 - d) § 2 Absatz 3 Ziffer 3 b einen Zuschlag für die Anfahrt zum Bestimmungsort, die Beförderung von Gepäck, Kinderwagen, Krankenstühlen, Skiern, Hunden und/oder Kleintieren verlangt,
 - e) § 3 Sondervereinbarungen durchführt,
 - f) § 4 Absatz 1 den Fahrgast nicht auf dem kürzesten Weg zum Fahrziel fährt,
 - g) § 4 Absatz 2 dem Fahrgast die verlangte Quittung nicht ordentlich ausgestellt aushändigt,
 - h) § 4 Absatz 3 einen Abdruck dieser Verordnung nicht mitführt oder sie auf Verlangen dem Fahrgast nicht vorzeigt,
 - i) § 4 Absatz 4 den Tarifauszug nicht im Sichtbereich des Fahrgastes anbringt.

- j) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Januar 2020 außer Kraft.